

KOSTENLOSES KANZLEISERVICE Nr. 5/2005

ÜBER

STEUERRECHT ARBEITSRECHT BETRIEBSWIRTSCHAFT

INHALT

Wien, 25. Juli 2005

- 1) Kostenersatz bei Mitarbeiterkrankenständen
- 2) Zuverdienstgrenze für pensionierte Unternehmer
- 3) Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen von Ferialpraxis
- 4) Verbraucherpreisindex

WIRTSCHAFTSRECHT
PETER WERNER
WIRTSCHAFTSRECHT
PETER WERNER

WIRTSCHAFTSRECHT
PETER WERNER
WIRTSCHAFTSRECHT
PETER WERNER

1) Kostenersatz bei Mitarbeiterkrankständen

Immer wieder stelle ich fest, dass Klein- und Mittelbetriebe viel zu wenig von der Möglichkeit der Rückerstattung des Kostenersatzes bei Mitarbeiterkrankständen Gebrauch machen.

Seit 1. Jänner 2005 besteht für kleine und mittlere Unternehmen (das sind solche Unternehmen, die maximal 50 Mitarbeiter beschäftigen) die Möglichkeit, einen Teil des fortgezahlten Entgeltes, das während des Krankenstandes ausbezahlt wurde, rückzufordern.

Rückerstattet werden nur jene fortgezahlten Entgelte, die ab dem 11. Tag des Krankenstandes ausbezahlt wurden (wurde der Krankenstand durch einen Unfall verursacht, so steht bereits ab dem ersten Tag die Vergütung zu, sofern die Arbeitsverhinderung länger als 3 Tage gedauert hat). Vergütet wird die Hälfte des fortgezahlten Entgeltes für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen pro Arbeitsjahr.

Die Rückerstattung erfolgt durch die allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Der entsprechende Antrag ist nach Ende der Entgeltfortzahlung und innerhalb von 3 Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches auf elektronischem Wege bei der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu stellen.

Folgende Daten sind anzugeben:

- Name und Adresse des Dienstgebers und des Betriebes
- Name und Versicherungsnummer des erkrankten Dienstnehmers
- Nachweis der Arbeitsverhinderung durch eine ärztliche Bestätigung
- Rechtsgrundlage, Dauer und Höhe der Entgeltfortzahlung inkl. Angabe, ob ein Anspruch auf Sonderzahlung besteht
- Beginn des Dienstes und Angabe ob für die Entgeltfortzahlung das Arbeitsjahr oder das Kalenderjahr anzuwenden ist

Sollten Sie weitere Rückfragen bezüglich der Entgeltfortzahlung haben, ersuche ich Sie mit meiner Personalverrechnerin, Frau Antunka Ljubic (Tel.Nr.01/408 00 16 DW 15, E-Mail: ljubic@weinmar.at) Rücksprache zu erhalten.

2) Zuverdienstgrenze für pensionierte Unternehmer

Pensionierte Unternehmer dürfen jede aktive Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr nicht mehr als € 22.000,00 und die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) nicht mehr als € 730,00 betragen. Ich bitte in diesem Zusammenhang zu beachten, dass als aktive Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung auch die Tätigkeit als Aufsichtsrat, Obmann, Funktionär, Prüfungskommissär, politischer Mandatar u.d.glm. anzusehen ist. Auch ein voll-

haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft – der keine Tätigkeit ausübt – gilt als aktiv erwerbstätig. Übt der Steuerpflichtige einer Personengesellschaft eine aktive Tätigkeit aus, so müsste er durch „**Vergütungsverzicht**“ sicherstellen, dass die Umsatzgrenze und die Einkunftsgrenze nicht überschritten wird (verzichtet der Steuerpflichtige zu Gunsten einer anderen Person oder Organisation – wie z. B. karitative Organisationen – auf seine Vergütung, gilt die Vergütung beim Steuerpflichtigen als zugeflossen und führt ebenfalls zu einer Kürzung der Pension).

Nicht pensionsschädlich sind staatliche und private Pensionsleistungen und Renten aber auch jede Art von Vermögensverwaltung wie die Vermietung und Verpachtung, Zins-, Dividenden- oder Lizenzeneinkünfte, Spekulations- oder Beteiligungsveräußerung, Einkünfte aus einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditerwerbsgesellschaftsbeteiligung.

3) Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen von Ferialpraxis

In Sommermonaten nehmen viele SchülerInnen und StudentInnen Ferialjobs an. In diesem Zusammenhang erhalte ich von den Eltern immer wieder Anfragen bezüglich der Konsequenzen im Bereiche der Familienbeihilfe, Sozialversicherung und Steuerrecht.

a) Familienbeihilfe:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es keine Verdienstgrenze hinsichtlich des Bezuges, die Kinder können also beliebig viel verdienen, ohne dass die Familienbeihilfe verloren geht.

Ab Beginn des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag des Kindes folgt, ist das Jahreseinkommen für den Weiterbezug der Familienbeihilfe maßgeblich. Dabei ist es egal, ob das Kind während den Ferien oder außerhalb der Ferien Bezüge erhält. Wird die Einkommensgrenze von € 8.725,00 jährlich überschritten, geht für das gesamte Jahr der Anspruch an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag verloren. Selbst wenn das Kind z. B. nur in der Ferienzeit monatlich € 5.000,00 verdient geht für das gesamte Jahr der Familienbeihilfenanspruch der Eltern verloren. Ich bitte zu beachten, dass der Betrag von € 8.725,00 das steuerpflichtige Einkommen darstellt, also nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. Lehrlingsentschädigungen und Waisenpensionen bleiben bei der Ermittlung des relevanten Jahreseinkommens außer Betracht.

b) Sozialversicherung:

In der Regel wird der Ferialpraktikant im Bereich der Sozialversicherung als normaler Dienstnehmer behandelt („echte Ferialpraktikanten“, d.h. die verpflichtet sind, eine Ferialpraxis abzulegen, wie dies z. B. im Bereiche der Gastronomie üblich ist, unterliegen geringfügig niedrigen Beiträgen) die Sozialversicherung ist somit wie für jeden anderen Dienstnehmer zu berechnen. Vielfach werden Ferialjobs auch in Form von freien Dienstverträgen ausgeübt. In diesem Falle ist die Sozialversicherung billiger als bei dem echten Dienstverhältnis, sie beträgt 13,85 % Dienstnehmeranteil und

17,45 % Dienstgeberanteil, sodass sich eine Gesamtbelastung von 31,3 % ergibt (bei Angestellten und Arbeitern: 39,9 %)

c) Steuerrecht:

Bis zu einem monatlichen Bezug von rund € 1.100,00 (d.h. der Jahresbruttobezug inkl. Sonderzahlung) fällt keine Lohnsteuer an. Liegt der Bezug über diese Grenze, kann der Ferialpraktikant nach Ende des Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung stellen. Sofern die gesamten in einem Jahr bezogenen lohnsteuerpflichtigen laufenden Bezüge (ohne Sonderzahlung) rund € 11.000,00 betragen, wird die gesamte Lohnsteuer rückerstattet.

Wird der Ferialpraktikant im Rahmen eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages tätig, muss ab einem Jahreseinkommen von € 10.000,00 eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Der Ferialpraktikant kann bei der Einkommensermittlung allfällige mit der Tätigkeit verbundene Ausgaben in Abzug zu bringen.

Übt der Ferialpraktikant seine Tätigkeit als Selbstständiger (z. B. im Werkvertrag) aus unterliegt diese grundsätzlich der Umsatzsteuer, wobei eine Umsatzsteuerpflicht erst ab einem Jahresumsatz von mehr als € 22.000,00 besteht. Darunter liegt eine unechte Steuerbereifung als Kleinunternehmer mit Verlust des Vorsteuerabzugs vor. Der Ferialpraktikant darf in diesem Fall jedoch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, vielmehr ist auf den Rechnungen der Hinweis aufzunehmen, dass der Rechnungsaussteller Kleinunternehmer im Sinne des § 6 Abs 1 Z. 27 Umsatzsteuergesetz ist. In diesem Zusammenhang bitte ich auch zu beachten, dass – trotz Bestehen der Kleinunternehmerregelung – bereits ab einem Jahresumsatz von € 7.500,00 die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung besteht.

Selbstverständlich trifft auch für die Ferialpraktikanten die Begünstigung der Negativsteuer zu wenn der Ferialpraktikant gewisse Werbungskosten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit hat.

Sollten Sie bezüglich der abgaben- und beitragsrechtlichen Behandlung von Ferialpraktikanten weitere Rückfragen haben, steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Mag. Barbara Trettl (Tel.Nr.01/408 00 16 DW 14, E-Mail: trettl@weinmar.at) jederzeit gerne zur Verfügung.

4) Verbraucherpreisindex

Indizes, verlaublich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt	Oktober 2004	November 2004	Dezember 2004	Jänner 2005	Februar 2005	März 2005
Großhandelspreisindex ohne MwSt. (1976 = 100) (1986 = 100) (1996 = 100) (2000 = 100)	156,4 117,5 112,7 109,4	156,2 117,3 112,5 109,2	155,9 117,1 112,3 109,0	156,6 117,6 112,8 109,5	157,0 117,9 113,1 109,8	158,6* 119,1* 114,2* 110,9*
Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)	108,9	109,1	109,6	109,7	110,0	110,5*
Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)	114,6	114,8	115,3	115,4	115,7	116,2*
Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)	149,8	150,1	150,8	150,9	151,4	152,0*
Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)	232,9	233,4	234,4	234,6	235,3	236,4*
Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100) einschl. MwSt.	408,8	409,6	411,4	411,8	412,9	414,8*
Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)	520,9	521,8	524,2	524,7	526,1	528,5*
Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)	522,5	523,5	525,9	526,3	527,8	530,2*
Kleinhandelspreisindex (März 1938 = 100)	3.944,4	3.951,6	3.969,7	3.973,3	3.984,2	4.002,3*
Lebenshaltungskostenindex (1938 = 100) (1945 = 100)	3.887,2 4.576,6	3.894,3 4.585,0	3.912,2 4.606,0	3.915,7 4.610,3	3.926,5 4.622,9	3.944,3* 4.643,9*
Arbeiter-Netto-Tariflöhne (April 1945 = 100) ohne Kinderbeihilfe mit Kinderbeihilfe	10.713,1 12.677,6	10.754,7* 12.726,9*	10.754,7 12.726,9	10.867,8 12.860,7	10.885,7** 12.881,8**	10.885,7* 12.881,8*

* Vorläufig, ** korrigiert